



Förderrichtlinien

Die Förderempfänger müssen juristische Personen oder Körperschaften sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprechend gültiger Bescheide (Freistellungsbescheid oder §60a AO-Bescheid) durch das Finanzamt nachweisen können.

Die Wirtgen Stiftungen unterstützen Projekte und Initiativen in den nachfolgenden Bereichen:

- Wissenschaft und Forschung
- Jugend- und Altenhilfe
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe
- Öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege
- Kunst
- Naturschutz
- Sport
- Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, müssen in Rheinland-Pfalz, vorzugsweise im Landkreis Neuwied liegen und sollten noch nicht begonnen worden sein.

Förderungen durch die Wirtgen Stiftungen sind eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Ablehnung eines Förderantrags kann auch ohne Angabe von Gründen seitens der Wirtgen Stiftungen erfolgen.

Priorität für die Förderung haben insbesondere Projekte, Vorhaben und Einrichtungen, die:

- ein hohes Maß an Selbstverantwortung erkennen lassen, gewissenhaft und vorausschauend betrieben und verwaltet werden und später eigenständig weitergeführt werden können
- einen hohen Anteil an freiwilligem und ehrenamtlichem Einsatz und aktive Beteiligung der Beauftragten bei der Realisierung aufweisen
- einen Modell- und Vorbildcharakter haben, möglichst nachhaltig wirken und zukunftsorientiert sind
- als Hilfe zur Selbsthilfe angelegt sind

Die Wirtgen Stiftungen können Förderanträge fachlich, bei Bedarf extern, prüfen lassen.

Förderungen sind zweckgebunden, zeitlich begrenzt und unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Die Förderung ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der Vorschriften des deutschen

Gemeinnützigkeitsrechts (insbesondere der §§51 ff. AO) zu verwenden.

Sollten sich Projekthalte, -ziele, -laufzeiten oder Budgets verändern, sind die Änderungen den Wirtgen Stiftungen unverzüglich mitzuteilen und mit ihnen abzustimmen.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, den Wirtgen Stiftungen in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten. Darüber hinaus sind die Stiftungen auf ihren Wunsch in die Projektplanung/-umsetzung mit einzubeziehen. Auf Nachfrage der Stiftungen hat der Förderempfänger die Mittelverwendung nachzuweisen.

Die Wirtgen Stiftungen können Förderzusagen zurücknehmen, wenn diese hinsichtlich Projektfortschritt, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan erheblich von der eingereichten Planung abweichen.

Die Wirtgen Stiftungen sind berechtigt, die Förderung oder Teile zurückzuverlangen / einzubehalten. Dies geschieht u.a. in folgenden Fällen:

- Der Förderempfänger hält sich nicht an die Verwendungsaufgaben.
- Ein entscheidender Fördergrund entfällt oder wesentliche Voraussetzungen ändern sich.
- Förderungen werden nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet.
- Der Förderempfänger verliert die Gemeinnützigkeit

Im Falle einer Rückforderung ist der Förderempfänger verpflichtet, die Rückerstattung umgehend zu veranlassen. Für Rückzahlungsansprüche haftet der Antragsteller, mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Entfällt der Fördergrund oder kommt es zur Auflösung einer Empfängerorganisation, sind die Wirtgen Stiftungen unverzüglich zu unterrichten.

Der Förderempfänger ist für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die Wirtgen Stiftungen sind für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.

Die Wirtgen Stiftungen behalten sich vor, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über geförderte Projekte öffentlich zu berichten und ggf. Bilder im Internet zu veröffentlichen.



STIFTUNGEN

Ausschlusskriterien

Um allen Beteiligten den Aufwand einer aussichtslosen Antragstellung zu ersparen, wird gebeten, keine Anträge der folgenden Aufzählung einzureichen:

1. Anträge von natürlichen Einzelpersonen (z.B. finanzielle Notlage, Therapie- und Behandlungskosten etc.)
2. Vorhaben außerhalb der Förderbereiche der Stiftungen
3. Private Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht (kommerzielle Veranstaltungen)
4. Projekte mit parteipolitischer oder religiöser Ausrichtung
5. Projekte außerhalb Rheinland-Pfalz
6. Belange, die originär Aufgabe der öffentlichen Hand sind
7. Darlehen, Kredite, Bürgschaften, Tauschgeschäfte
8. Deckung von Etatlücken vorhandener Projekte und Ausfallfinanzierungen

Antragsformalitäten

Anträge auf Förderung können jederzeit schriftlich in deutscher Sprache eingereicht werden unter:

Jürgen Wirtgen Stiftung Stefan Wirtgen Stiftung

Wirtgen-Campus 1, 53577 Neustadt / Wied
info@wirtgen-stiftungen.de

Zur Vereinfachung und Vollständigkeit ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Die Unterlagen werden intern geprüft und im Anschluss erfolgt unaufgefordert eine Rückmeldung. Ein Rechtsanspruch auf eine zeitnahe Antragsbearbeitung besteht nicht.

Wir bitten einen besonderen Wert auf eine aussagekräftige Projektbeschreibung zu legen.

Dem Förderantrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. Freistellungsbescheid nicht älter als 5 Jahre
2. Aktuell gültige Satzung
3. Nachweis der Vertretungsmacht (Registerauszug, o.ä.)

Zur Reduzierung des beiderseitigen Verwaltungsaufwandes wird gebeten, die Ausführungen der Förderrichtlinien zu beachten und Unterlagen auf das Notwendige zu begrenzen. Die Wahrscheinlichkeit einer positiven Entscheidung über eine Förderung steigt nicht mit der Menge der eingereichten Unterlagen.

Ein Anspruch besteht weder auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Förderung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Die Wirtgen Stiftungen entscheiden nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Weiterhin behalten sich die Wirtgen Stiftungen vor, außerhalb der aufgelisteten Kriterien Projekte zu fördern, wenn sie den Satzungszwecken entsprechen.

Förderzusagen ergehen immer in Schriftform von der Wirtgen Stiftung und sind durch den Förderempfänger schriftlich zu bestätigen.